

Bekanntmachung Nr. 064/2015 vom 02.12.2015

Umlegungsausschuss
der Stadt Baesweiler

**Umlegungsverfahren Baesweiler-Beggendorf Nr. 29
– südlich Carl-Alexander-Straße / Goethestraße –**

**(Bebauungsplan Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße / Goethestraße -, 2. Änderung
und Bebauungsplan Nr. 105 – südlich Carl-Alexander-Straße / Goethestraße
Stadtteil Beggendorf)**

B e k a n n t m a c h u n g

**des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans Nr. 29
gemäß § 69 Absatz 1 des Baugesetzbuches**

Nach Erörterung mit den Eigentümern wird nach § 66 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung für das Umlegungsgebiet Baesweiler-Beggendorf Nr. 29 – südlich Carl-Alexander-Straße / Goethestraße - in der Stadt Baesweiler, Stadtteil Beggendorf im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße / Goethestraße -, 2. Änderung (durch Bekanntmachung vom 17.06.2015 als Satzung in Kraft getreten) und des Bebauungsplanes Nr. 105 – südlich Carl-Alexander-Straße / Goethestraße (durch Bekanntmachung vom 17.06.2015 als Satzung in Kraft getreten) der Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte (auf besonderem Blatt) und dem Umlegungsverzeichnis, das für jede in der Bestandskarte und in der Umlegungskarte ausgewiesene Ordnungsnummer für jedes Grundbuchblatt angelegt ist.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Baesweiler wird nach § 71 Absatz 1 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt machen, zu welchem Zeitpunkt der Umlegungsplan rechtskräftig geworden ist.

Mit dem Tage der vorgenannten Bekanntmachung wird nach § 72 Absatz 1 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Werden Rechtsbehelfe gegen den Umlegungsplan eingelegt, kann der Umlegungsausschuss nach § 71 Absatz 2 des Baugesetzbuches räumliche und sachliche Teile des Umlegungsplans in Kraft setzen, wenn sich die Entscheidung über eingelegte Rechtsbehelfe auf diese Teile des Umlegungsplans nicht auswirken kann.

Hinweis:

Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 75 des Baugesetzbuches). Der Umlegungsplan kann in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Baesweiler, Rathaus Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 301, während der allgemeinen Sprechzeiten

montags bis freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14.00 - 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Den Beteiligten ist nach § 70 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zuzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 29 kann nach § 217 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 301, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsplan Nr. 29) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll nach § 217 Absatz 3 des Baugesetzbuches die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Baesweiler, 26.11.2015

(Siegel)

(Lankow)
Mitglied

(Evers)
Mitglied

(Nießen)
Vorsitzender

(Langohr)
Mitglied

(Römgens)
Mitglied